Stadt Troisdorf

Satzung

der Stadt Troisdorf über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) zum Bebauungsplan Nr. 22, Blätter 3 und 4 gemäß § 81 BauO NW 1984

Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419/SGV NW 232), zuletzt geändert am 18.12.1984 (GV. NW S. 803) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 07. MAI 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Nicht überbaute Flächen

Nicht überbaute Flächen sind einzugrünen. Die Versiegelung von nicht überbauten Flächen ist nur für notwendige Zufahrten, Wendemöglichkeiten, Stellplätze u.ä. vorzunehmen, soweit sie nachweislich für den innerbetrieblichen Ablauf erforderlich sind.

Pro 150 qm Grundstücksfläche ist mindestens 1 großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

Die 6 m breiten nicht überbaubaren Grundstücksstreifen entlang der Straßen sind gärtnerisch zu gestalten.

§ 2 Einfriedigungen

Im gesamten Vorgartenbereich sind nur durchsichtige Einfriedigungen zulässig, die die geforderte Bepflanzung der Vorgärten erkennen lassen (Gitter o.ä.).

Für die übrigen Grundstücksteile gelten die nachbarrechtlichen Bestimmungen.

Im Bereich von Straßeneinmündungen darf die gewählte Einfriedigung und Bepflanzung die Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.

§ 3 Werbungen

Werbetafeln und Leuchtreklamen sind von Größe und Ausstrahlung her so aufzustellen, daß sie keine Auswirkungen auf den fließenden Verkehr, vor allem im Bereich der B 8, haben können.

§ 4 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen diese Gestaltungsvorschriften können gemäß § 79 Abs. 1 Ziffer 14 in Verbindung mit § 81 Abs. 1 und 2 der BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf-Sieglar, den 07. MAI 1985

Bürgermeister